Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3402**

16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine, Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Dr. Hakki Keskin, Hüseyin-Kenan Aydin, Wolfgang Gehrcke, Inge Höger-Neuling, Katrin Kunert, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine demokratische, freiheitliche, soziale und Frieden sichernde Verfassung der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die europäische Integration im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und später der Europäischen Union hat den Völkern der daran beteiligten Staaten nach dem 2. Weltkrieg stabile Friedensbeziehungen gebracht. Zwischen jahrhundertelang verfeindeten Staaten wurde Frieden gestiftet. Kriege zwischen Mitgliedern der EU erscheinen ausgeschlossen. Der freie Warenverkehr bei offenen Grenzen brachte spürbare Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger. Von der EU gingen Impulse zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Schutz vor Diskriminierung und allgemein zur Sicherung von Grundrechten aus. Zugleich entstand ein Europa der Konzerne, in denen der Profit oberstes Prinzip ist. In diesem Europa spielten soziale und ökologische Ziele von Anfang an eine untergeordnete Rolle. Seit der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 und verstärkt seit dem Vertrag von Maastricht 1992 verfolgt die EU den fatalen Kurs eines neoliberalen Markt-Rigorismus, der zu Massenarbeitslosigkeit, zum Schrumpfen der Wachstumsraten und zu sozialem Abbau führt. Nach 1990 vollzog sich die Erweiterung der EU auf 25 und mehr Mitglieder. Dies wird zu einem zunehmenden Lohn- und Sozialdumping missbraucht. Dafür steht die Dienstleistungsrichtlinie. Seit Maastricht beschritt die EU einen gefährlichen Weg der Militarisierung der Außen- und Sicherheitspolitik. Dafür stehen der Aufbau der sog. Battlegroups, der bewaffnete Einsatz in Bosnien-Herzegowina und die Errichtung einer Rüstungsagentur. In Brüssel verselbständigte sich eine für die Bürgerinnen und Bürger undurchschaubare EU-Bürokratie. Die Abläufe im Europäischen Rat, im Ministerrat und in der Kommission sind von funktionierender Demokratie weit entfernt und entbehren jeglicher Nähe zu Bürgerinnen und Bürgern. Die demokratischen Funktionen des Europäischen Parlaments und seine Rechte und Befugnisse sind unzureichend. So wurden viele Bürgerinnen und Bürger immer mehr der EU entfremdet, bekamen Angst davor, was aus der EU auf sie zukommt. Es verstärkten sich Misstrauen und sogar Ablehnung gegenüber der Europäischen Union.

2. Der von den Regierungen vorgelegte Verfassungsvertrag vom 29. Oktober 2004 hat diese Angst nicht zerstreut, sondern verstärkt. Dieser Vertrag steht für Stillstand und verfestigt Fehlentwicklungen. Er wird dem Streben der

Bürgerinnen und Bürger der EU nach einem friedlichen, demokratischen und sozialen Europa nicht gerecht. Er leidet an drei Übeln. Erstens wird das Defizit der Europäischen Union an Demokratie und Bürgerbeteiligung nicht beseitigt, sondern fortgeschrieben. Zweitens verpflichtet er die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU auf den neoliberalen „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Artikel III-177, 178 und 185), begünstigt EU-weiten Sozialabbau und verweigert eine Sozialunion. Drittens erhebt er Militarisierung und Rüstungspflicht in einen Verfassungsrang. Der Vertrag wurde durch die ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden zum Scheitern gebracht. In weiteren Mitgliedstaaten, die den Ratifikationsprozess abgebrochen haben, ist eine Ablehnung zu erwarten. Damit wird das Erfordernis der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EU verfehlt. Versuche, den abgelehnten Verfassungsvertrag wieder zu beleben, sind juristisch zweifelhaft, moralisch unzulässig und politisch verfehlt. Es ist ein Neuanfang auf einem konsequent demokratischen Weg notwendig.

3. Von der Bundesregierung wird während ihrer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sitzung des Europäischen Rates vom 15./16. Juni 2006 erwartet, mögliche künftige Entwicklungen aufzuzeigen. Der Europäische Rat will dann den Bericht des deutschen Vorsitzes „prüfen“ und im Ergebnis beschließen, „wie der Reformprozess fortgesetzt werden soll, wobei die diesbezüglich erforderlichen Schritte spätestens im zweiten Halbjahr 2008 unternommen werden müssen“. Die Bundesregierung trägt damit eine hohe Verantwortung für den Verfassungsprozess. Sie muss bei ihren diesbezüglichen Vorschlägen die geänderten Umstände berücksichtigen und darf nicht einfach an dem gescheiterten Verfassungsvertrag festhalten. Sie muss neue Ideen entwickeln, die auch den Vorstellungen und Forderungen derjenigen entgegenkommen, die den vorliegenden Verfassungsvertrag ablehnen oder nicht für zureichend halten. Dem könnte formal der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 2005 über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa entgegenstehen, weil er die Handlungsfreiheit der Bundesregierung bei der Suche nach alternativen Vorschlägen beschränkte. Der Bundespräsident hat aber das Gesetz mit Rücksicht auf ausstehende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgefertigt und damit das Ratifikationsverfahren unterbrochen. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist auch wegen der ablehnenden Volksentscheide in den Niederlanden und in Frankreich als überholt zu betrachten.

II. Der Deutsche Bundestag tritt für die Weiterführung der europäischen Integration durch einen neuen Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union ein und schlägt die Aufnahme folgender Grundsatzregelungen in einen alternativen Verfassungsvertrag vor:

1. Durch den Verfassungsvertrag wird die Europäische Union als ein demokratischer politischer, ökonomischer, sozialer und ökologischer Verbund staatlich organisierter Völker konstituiert. Zu seinen unabänderlichen Grundätzen muss neben Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gleichrangig die Sozialstaatlichkeit gehören. Die Verfassung schafft keinen europäischen Superstaat. Die Mitgliedstaaten behalten einen Grundbestand souveräner Rechte. Die Verfassung ist auf Frieden und Wohlergehen der Völker, der europäischen wie aller anderen, gerichtet. Zu diesem Zweck sind Zuständigkeiten an die Organe der Europäischen Union zu übertragen. Die Verfassung legt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verantwortung der Europäischen Union einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits fest. Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sind durch deren Ziele und durch die Grundsätze der Einzelermächtigung und der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bestimmt und begrenzt. Das Subsidiaritätsprinzip ist verfassungsrechtlich zwingender auszugestal-

ten, damit die nationalen Parlamente seine Einhaltung wirksam kontrollieren können. Die EU hat diejenigen Kompetenzen, die zur Erreichung ihrer Ziele notwendig sind und die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen wurden.

2. Die Verfassung verankert demokratische Grundsätze für die Arbeit der Unionsorgane. Sie stärkt die Befugnisse des Europäischen Parlaments durch das Recht auf Gesetzesinitiative und auf Mitentscheidung und Mitsprache in allen Bereichen der Tätigkeit der Europäischen Union. Das Europäische Parlament soll zukünftig nach einem EU-weit einheitlichen Gesetz nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger mit ständigem Wohnsitz in der EU sind wahlberechtigt. Das Beschlussverfahren im Europäischen Rat und im Ministerrat muss die Integration auf gleichberechtigter, demokratischer und solidarischer Grundlage befördern. Die qualifizierte Mehrheit, bestehend aus der Mehrheit der Bevölkerung der EU und der Mehrheit der Mitgliedstaaten, muss neu definiert werden. Sie soll den demografischen Faktor zwar beachten, aber nicht überbetonen und ausgewogene Regelungen zum Schutz von Minderheiten enthalten.

3. Die EU ist den politischen und sozialen Menschenrechten gleichermaßen verpflichtet. Die bislang rechtlich nicht verbindliche Charta der Grundrechte muss präzisiert und ergänzt, vor allem durch Ausgestaltung der sozialen Rechte, durch Aufnahme in den Verfassungsvertrag verbindlich und im Wege der Verfassungsbeschwerde kostenfrei vor einem zu schaffenden Europäischen Verfassungsgericht einklagbar gemacht werden. Das Recht auf menschenwürdige und existenzsichernde Arbeit und das Recht auf soziale Sicherheit, einschließlich des Rechts auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung, ist ohne einschränkende Kautelen zu gewährleisten. Zu den Werten und Zielen der Europäischen Union gehören Diskriminierungsverbote und die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen. In die Gewährleistung des Eigentumsrechts ist die Klausel aufzunehmen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Insbesondere müssen die Verfügung über das Eigentum und seine Nutzung sozialen Belangen und dem Umweltschutz entsprechen." Im Artikel über das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen muss klargestellt werden, dass auch das Recht zum politischen Streik, einschließlich Generalstreik, erfasst ist.

4. Die Verfassung verpflichtet die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Förderung von Wohlfahrt und Wohlstand. Mit diesem Ziel sind Wirtschafts-, Finanz-, Budget-, Steuer-, Währungs- und Außenwirtschaftspolitik so abzustimmen, dass sie bei stetigem und angemessenem qualitativem Wirtschaftswachstum und bei Einhaltung strenger ökologischer Kriterien zugleich zu Vollbeschäftigung, Stabilität des Preisniveaus und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht der Europäischen Union beitragen. Einseitige interessengeleitete Paradigmen des Zeitgeistes, wie die offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb haben keinen Verfassungsrang. Die Verfassung muss wirtschaftspolitisch neutral und gegenüber einer gemischt-wirtschaftlichen Ordnung mit privaten, gemeinwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmen offen sein. Die Verfassung muss ein eigenes Kapitel über eine zu schaffende Sozialunion enthalten, in der menschenwürdige und existenzsichernde Arbeitsplätze, eine Angleichung auskömmlicher sozialer Standards auf hohem Niveau angestrebt und ein Wettlauf mit Lohn- und Sozialdumping verhindert wird. Öffentliche Daseinsvorsorge durch die Mitglied-staaten ist zu gewährleisten.

5. Die Verfassung soll die EU als einen Raum der Freiheit und des Rechts gestalten, in dem Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sind, und in dem volle Bewegungsfreiheit ohne Grenzkontrollen und gleicher Rechtsschutz für alle EU-Bürgerinnen

und -Bürger gilt. Zugleich ist dieser Raum offen für Asylsuchende, Menschen in Not und für Migrantinnen und Migranten. Zur Stärkung der demokratischen Kultur in der Europäischen Union wird ein dreistufiges Verfahren der Volksgesetzgebung mit Bürgerinitiative, Bürgerbegehren und Volksentscheid entwickelt, das nicht durch schwer überwindbare Hürden ausgehebelt werden kann.

6. In der Verfassung wird der zivile und nichtmilitärische Charakter der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union festgeschrieben. Die Europäische Union tritt für die Demokratisierung und Stärkung der Vereinten Nationen ein und achtet deren Charta. Sie verfolgt ihre Ziele mit friedlichen zivilen Mitteln. Dazu wird ein ziviler europäischer Friedensdienst aufgebaut. Der Aufbau eigener europäischer Streitkräfte kann solange nicht einmal erwogen werden, wie nationale Streitkräfte nicht zeitgleich abgeschafft und die europäischen Streitkräfte nicht ausschließlich der Selbstverteidigung dienen und einem strikten Aggressionsverbot unterliegen. Die EU fördert die Abrüstung auf allen Gebieten. Die Europäische Verteidigungsagentur wird in eine Agentur für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Konversion umgewandelt.

7. Ein alternativer Verfassungsvertrag kann nur auf einem konsequent demokratischen Weg und unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten zustande kommen. Ein solcher Weg kann die Bildung einer verfassunggebenden Versammlung sein, die aus zwei Kammern besteht. Die erste Kammer setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die in den Mitgliedstaaten am selben Tag nach dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament direkt gewählt werden. Es wäre auch möglich, dass sich das 2009 zu wählende Europäische Parlament zusätzlich als erste Kammer konstituiert. Die zweite Kammer besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen und der Parlamente der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Gleichheit der Staaten. Der Text des Verfassungsvertrages wird unter breiter Teilnahme der Öffentlichkeit ausgearbeitet. Alle Bürgerinnen und Bürger erhalten den vollständigen Text. Es findet in allen Mitgliedstaaten am selben Tag nach denselben Regeln eine Volksabstimmung über den Text statt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, während ihrer Ratspräsidentschaft die Initiative für einen alternativen Verfassungsvertrag zu ergreifen, und dabei diese Vorschläge in ihren eigenen Überlegungen zur Fortführung des Verfassungsprozesses und in ihren Vorschlägen an die anderen Mitgliedstaaten der EU zu berücksichtigen.

IV. Der Deutsche Bundestag beschließt, seinen Beschluss vom 12. Mai 2005 über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa als erledigt aufzuheben und bittet den Präsidenten des Deutschen Bundestages, diesen Beschluss unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten, damit dieser die entsprechenden verfassungsrechtlich gebotenen Folgerungen ziehen kann.

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333